

Satzung über den Ersatz des Verdienstaussfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden vom 18.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S.90) und § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaussfalls

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Minden haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Minden entsteht.

(2) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln und im Einzelfall nachzuweisen. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(3) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf 45,00 € festgesetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes unterbleibt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(4) Auf Antrag wird eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfallpauschale pro Stunde gezahlt, sofern ein entsprechendes Einkommen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen wird. Die Verdienstaussfallpauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls pro Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 80,00 € festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 21.12.1998 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 25.07.2018.

Änderungen:

<u>Satzung vom</u>	<u>betroffene Vorschriften</u>	<u>veröffentlicht am</u>	<u>in Kraft ab</u>
29.06.2001	§ 1	06.07.2001	01.01.2002